



SCHILD, RÖSEL und KOLLEGEN
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Schild, Rösel und Kollegen - Steuerberatungsgesellschaft mbH -
Emailfabrikstr. 12 - 92224 Amberg

Amberg, den 13.10.2010

Beteiligen Sie den Fiskus am Verkauf Ihres Privat-Pkw

Einen schönen guten Tag aus unserer Kanzlei!

Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Privatvermögens sind bekanntlich gern. § 23 EStG steuerpflichtig, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung

- ♦ bei Immobilien mehr als 10 Jahre und
- ♦ bei anderen Wirtschaftsgütern nicht mehr als ein Jahr

beträgt.

Umgekehrt können in diesen Fällen Veräußerungsverluste mit gegenwärtigen oder künftigen Veräußerungsgewinnen im Sinne des § 23 EStG verrechnet werden. Das gilt nach einem Urteil des BFH auch bei der Veräußerung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs, obwohl diese kein Wertsteigerungspotential haben. Die Jahresfrist verlängert sich gem. § 23 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG bei solchen Wirtschaftsgütern, „aus deren Nutzung als Einkunftsquelle zumindest in einem Kalenderjahr Einkünfte erzielt werden“, und die nach dem 31.12.2008 angeschafft wurden, auf 10 Jahre. Der Gesetzgeber wollte damit - wie so oft - Steuersparmodelle bekämpfen (Stichwort: Containervermietung). Der Gesetzeswortlaut spiegelt dieses Motiv allerdings nicht wider.

Offenbar hat der Gesetzgeber mit der obigen Verschärfung ein Eigentor geschossen. Was eigentlich zu Ihrem Nachteil gedacht war, kann sich nämlich als Vorteil entpuppen. Jedenfalls macht die Bundesregierung im Entwurf des Jahressteuergesetzes (JStG) 2010 einen Rückzieher. Fortan sollen „Veräußerungen von Gegenständen des täglichen Gebrauchs“ (auch innerhalb der Jahresfrist) von einer Anwendung des § 23 EStG generell ausgeschlossen sein. Betroffen sind Gegenstände des täglichen Gebrauchs, die nach dem Tag der Verkündung des JStG 2010 angeschafft werden. Andernfalls gilt unverändert die bisherige Rechtslage. Unser Tipp: Damit entsteht ein Zeitfenster, das Sie beim Erwerb von Wirtschaftsgütern des täglichen Gebrauchs für § 23-Verluste nutzen können. Gleichgültig ist, ob das betreffende Wirtschaftsgut vor oder erst nach Inkrafttreten des JStG 2010 veräußert wird.

Hauptniederlassung:

Vordere Sternengasse 11
90402 Nürnberg
Telefon: (0911) 21 48 29 - 0
Telefax: (0911) 24 14 55
Leiter: Dipl.-Kfm. R. Rösel, StB

Zweigniederlassung:

Emailfabrikstraße 12
92224 Amberg
Telefon: (09621) 78 28 4 - 0
Telefax: (09621) 78 28 4 - 20
Leiter: Dipl.-Kfm. G. Eichinger, StB

Internet:

www.Steuerkanzlei-Sur.de
E-Mail:
info@Steuerkanzlei-Sur.de

Handelsregister:

Amtsgericht Nürnberg
HRB 20691
Sitz: Nürnberg

USTIDNr. DE232722983

Geschäftsführer:

Dipl.-Kfm. Reinhold Rösel, StB
Dipl.-Kfm. Gerd Eichinger, StB

Bankverbindung:

Volksbank – Raiffeisenbank
Amberg eG
BLZ: 752 900 00
Kto: 178 241

HypoVereinsbank Nürnberg

BLZ: 760 200 70
Kto: 301 2083 08

in Kooperation mit:

Schild und Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dr.-Gessler-Str. 6, 93051 Regensburg
E-Mail: regensburg@schildundpartner.de

Schild, Nickl & Kollegen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Dr.-Gessler-Str. 6, 93051 Regensburg

Haftung:

Wir übernehmen keine Haftung für mündlich oder telefonisch erteilte Auskünfte.

Hinweis zum Bundesdatenschutzgesetz:

Wir weisen Sie darauf hin, dass Ihre personenbezogenen Daten gem. den Vorschriften des BDSG von uns erhoben, genutzt und gespeichert werden.

Es gelten die allg. Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften
Stand: Oktober 2007



SCHILD, RÖSEL und KOLLEGEN
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Beispiel: Martin Müller erwarb im Januar 2009 einen Pkw für 42.000 € (Nutzungsdauer 6 Jahre). Der Pkw wird zu 10% für Dienstreisen genutzt. Müller veräußert ihn nach 2 1/2 Jahren zum 1.7.2011 für 20.000€ und präsentiert dem Finanzamt in seiner Steuererklärung 2011 (Anlage SO) folgenden Veräußerungsverlust:

Veräußerungserlös Pkw		20.000 €
./. Anschaffungskosten	42.000€	
+ AfA 7.000 € .x 2.5 Jahrs' x 10%		
(§ 23 Abs. 35. 4 EStG)	<u>1.750 €</u>	<u>40.250 €</u>
Veräußerungsverlust		20.250€

Abwandlung: Der Pkw wird ab 1.7.2011 ausschließlich privat genutzt und erst zum 1.7.2015 für 10.000 € veräußert. Nunmehr entsteht 2015 sogar ein Veräußerungsverlust in Höhe von 30.250 € (10.000 € ./.. 42.000 € + 1.750 €). Entscheidend für die Steuerbarkeit ist, dass der Pkw irgendwann im 10-Jahreszeitraum (Jan. 2009 bis Dez. 2018) der Einkunftserzielung diene. Das war im obigen Beispiel von 2009 bis Mitte 2011 der Fall.

Fraglich könnte allerdings sein, ob der Pkw ein als „Einkunftsquelle« genutztes Wirtschaftsgut darstellt. Gehören dazu auch Arbeitsmittel eines Arbeitnehmers? Weder Gesetzeswortlaut noch Gesetzesbegründung gestatten eine enge Auslegung. Dies belegt die aktuelle Reaktion des Gesetzgebers im JStG 2010. Denn bei engerem Verständnis des Begriffs trafe die geplante Neuregelung insbesondere Veräußerungsgeschäfte innerhalb der Jahresfrist. Es ist nicht anzunehmen, dass der Gesetzgeber mit seiner Korrektur des § 23 EStG nur den Verkauf von Jahreswagen treffen wollte. Unter „Einkunftsquelle“ sind folglich alle- ganz oder teilweise - der Einkunftserzielung dienenden Wirtschaftsgüter zu verstehen. Nutzen Sie deshalb mit dem Erwerb eines Pkw oder anderer Arbeitsmittel bis zum Inkrafttreten des JStG 2010 die jetzige Gesetzeslücke.

Es grüßt Sie

R.Rösel und G. Eichinger

und Ihr Team von der

Schild, Rösel und Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH



SCHILD, RÖSEL und KOLLEGEN
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Termine Oktober 2010

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	11.10.2010	14.10.2010	8.10.2010
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	11.10.2010	14.10.2010	8.10.2010
Sozialversicherung ⁵	27.10.2010	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.10.2010) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine November 2010

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.11.2010	15.11.2010	5.11.2010
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.11.2010	15.11.2010	5.11.2010
Gewerbsteuer	15.11.2010	18.11.2010	12.11.2010
Grundsteuer	15.11.2010	18.11.2010	12.11.2010
Sozialversicherung ⁵	26.11.2010	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.



SCHILD, RÖSEL und KOLLEGEN
Steuerberatungsgesellschaft mbH

- ⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- ⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.11.2010) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2008:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %
1.1. bis 30.6.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %
1.7. bis 31.12.2009	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %

Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz verfassungswidrig

Nach dem für die Zeit vom 1.1.1997 bis zum 31.12.2008 geltenden Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz waren eingetragene Lebenspartnerschaften nach Schaffung des Rechtsinstituts der Lebenspartnerschaft ab 2001 erheblich höher belastet als Ehegatten. Während Ehegatten der günstigen Steuerklasse I unterfielen, wurden Lebenspartner in die Steuerklasse III eingeordnet. Auch die Freibeträge waren für Ehegatten erheblich höher. So erhielten Ehegatten einen persönlichen Freibetrag von 307.000 €, Lebenspartner dagegen nur 5.200 €. Durch das Erbschaftsteuerreformgesetz sind die Freibeträge nunmehr gleich hoch. Dagegen gibt es immer noch den Unterschied in den Steuerklassen, der allerdings durch das Jahressteuergesetz beseitigt werden soll.

Laut Bundesverfassungsgericht bestehen für die Schlechterstellung der eingetragenen Lebenspartner gegenüber den Ehegatten keine Unterschiede von solchem Gewicht, die eine Benachteiligung der Lebenspartner rechtfertigen könnten. Dies gilt sowohl für die Gewährung der Freibeträge als auch für Zuordnung zu den Steuerklassen.

Der Gesetzgeber ist aufgefordert, bis zum 31.12.2010 eine Neuregelung für die vom Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz a. F. betroffenen Altfälle (16. Februar 2001 bis 24. Dezember 2008) zu treffen.



SCHILD, RÖSEL und KOLLEGEN
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Arbeitgeber haftet für von Angestellten hinterzogene Lohnsteuer

Ein Arbeitgeber sollte für Lohnsteuerbeträge haften, die aufgrund von Steuerhinterziehungen einer Arbeitnehmerin zu niedrig angemeldet und abgeführt wurden. Die in der Lohnbuchhaltung des Arbeitgebers tätige Arbeitnehmerin hatte ihre eigenen Gehaltsabrechnungen so manipuliert, dass der Arbeitgeber über 40.000 € zu wenig Lohnsteuer an das Finanzamt abgeführt hatte.

Der Arbeitgeber musste für die Lohnsteuer haften. Der Arbeitgeber hatte zwar nach Ausscheiden der Arbeitnehmerin dem Finanzamt mitgeteilt, dass vermutlich zu wenig Lohnsteuer einbehalten wurde. Das konnte ihn von der Haftung aber nicht befreien. Der Arbeitgeber kann sich nicht auf mangelnde eigene Kenntnis berufen, wenn ein von ihm eingesetzter Mitarbeiter positive Kenntnis über den fehlerhaften Lohnsteuereinbehalt hat. So müssen sich Körperschaften nicht nur das Wissen ihres gesetzlichen Vertreters, z. B. des Vorstands, zurechnen lassen, sondern auch das Wissen ihrer Bevollmächtigten. „Wissensvertreter“ ist somit jeder, der nach der Arbeitsorganisation des Geschäftsherrn dazu berufen ist, im Rechtsverkehr als dessen Repräsentant bestimmte Aufgaben in eigener Verantwortung zu erledigen. Dies gilt nicht nur für rechtsgeschäftliche Handlungen, sondern auch für die Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen. Die Arbeitnehmerin, die beauftragt war, die Lohnabrechnungen durchzuführen und die Lohnsteuer-Anmeldungen an das Finanzamt zu übermitteln, hatte eine Steuerhinterziehung begangen. Der Arbeitgeber muss sich diese Kenntnis seiner Wissensvertreterin um die bewusst falschen Lohnsteuer-Anmeldungen zurechnen lassen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Aufwendungen für Statusfeststellungsverfahren als Werbungskosten

Aufwendungen im Zusammenhang mit einem so genannten Statusfeststellungsverfahren sind durch das Arbeitsverhältnis veranlasst und deshalb als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zu berücksichtigen.

Der Geschäftsführer einer GmbH hatte ein Beratungsunternehmen beauftragt, seinen sozialversicherungsrechtlichen Status zu überprüfen. In diesem Zusammenhang wurde ein Statusfeststellungsverfahren durchgeführt mit dem Ergebnis, dass der Geschäftsführer als nicht sozialversicherungspflichtig beurteilt wurde. Die in der Zwischenzeit einbehaltenen und abgeführten Sozialversicherungsbeiträge wurden daraufhin erstattet. Das Finanzamt sah nur einen mittelbaren Zusammenhang mit den Einkünften des Geschäftsführers und lehnte den Abzug der angefallenen Honorare in Höhe von ca. 11.500 € ab.

Dem hat der Bundesfinanzhof widersprochen. Solche Kosten stehen in einem objektiven Zusammenhang mit den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit und können deshalb uneingeschränkt als Werbungskosten abgezogen werden.

Behandlung der Arbeitgeberzuschüsse zu Beiträgen in ein berufsständisches Versorgungswerk

Zuschüsse des Arbeitgebers zu Vorsorgeaufwendungen des Arbeitnehmers in ein berufsständisches Versorgungswerk sind steuerfrei, wenn der Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit wurde. Ist der Arbeitnehmer demgegenüber kraft gesetzlicher Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei, besteht keine Steuerbefreiung. Nur der Umstand, dass eine Pflichtversicherung in einem Versorgungswerk besteht, macht die Arbeitgeberzahlungen nicht zu gesetzlich geschuldeten Beiträgen.

Mit diesen Ausführungen erklärt der Bundesfinanzhof die Arbeitgeberbeiträge einer AG für eines ihrer Vorstandsmitglieder zu einem ärztlichen Versorgungswerk als steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Bei rückwirkendem Formwechsel einer GmbH in eine KG sind für verrechenbare Verluste maßgebende Haftungsverhältnisse auf steuerlichen Übertragungstichtag zurückzubeziehen

Ein Kommanditist darf Verluste an einer KG nicht mit anderen Einkünften ausgleichen, wenn durch die Verluste ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Wenn der Kommanditist die im Handelsregister eingetragene Haftsumme aber noch nicht voll eingezahlt hat, können Verluste auch in Höhe der nicht eingezahlten Hafteinlage ausgeglichen werden.

Der Bundesfinanzhof hatte über folgenden Fall zu entscheiden: Die A-GmbH mit einem Stammkapital von 51.000 DM wurde am 18.5.1999 rückwirkend zum 1.12.1998 formwechselnd in die A-KG umgewandelt. Die Haftsummen der Kommanditisten von 500.000 DM wurden am 6.8.1999 ins Handelsregister eingetragen. Das Finanzamt stellte für den Zeitraum 1.12. bis 31.12.1998 den Verlust der A-KG von ca. 1,5 Mio. DM fest, erkannte aber nur in Höhe des Stammkapitals von 51.000 DM einen ausgleichsfähigen Verlust an, weil die Haftsummen der Kommanditisten 1998 noch nicht im Handelsregister eingetragen waren.



SCHILD, RÖSEL und KOLLEGEN Steuerberatungsgesellschaft mbH

Das Gericht sah das anders und erkannte in Höhe der Haftsummen von 500.000 DM ausgleichsfähige Verluste an, weil die Haftungsverhältnisse auf den 1.12.1998 zurückzubeziehen waren. Die fehlende Eintragung der Haftsummen ins Handelsregister war für das Gericht unerheblich.

Bei zeitnaher Rückgewährung der Mietzahlungen wird ein Ehegattenmietverhältnis nicht anerkannt

Angehörigen - auch Eheleuten - steht es frei, ihre Rechtsverhältnisse untereinander so zu gestalten, dass sie steuerlich möglichst günstig sind. Die steuerrechtliche Anerkennung des Vereinbarten setzt voraus, dass die Verträge zivilrechtlich wirksam zustande gekommen sind, inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen und so auch durchgeführt werden. Diese Grundsätze gelten auch für Mietverträge zwischen Eheleuten. Entscheidend ist, dass die Hauptpflichten der Vertragsparteien wie die Überlassung einer konkret bestimmten Mietsache und die Höhe der Miete klar und eindeutig vereinbart und wie vereinbart durchgeführt werden.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf ist ein Ehegattenmietverhältnis nicht wie vereinbart durchgeführt worden und wird nicht anerkannt, wenn die Miete nach dem Eingang beim Vermieter von diesem zeitnah an den Mieter zurückgezahlt wird, ohne dass der Vermieter dazu aus anderen Rechtsgründen verpflichtet ist.

Das Finanzgericht hat die Revision zugelassen.

Doppelte Haushaltsführung: Hausstand am Wohnsitz der Eltern

Eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung setzt neben einer Haushaltsführung am Beschäftigungsort einen eigenen Hausstand voraus.

Bei einem Ledigen liegen diese Voraussetzungen nicht vor, wenn er in dem Haushalt der Eltern eingegliedert ist. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die Wohnungsüberlassung unentgeltlich erfolgt, das Kind sich nicht an den Nebenkosten beteiligt und die von dem Kind genutzten Räumlichkeiten über keine Küche verfügen. Weitere Voraussetzung wäre, dass der Lebensmittelpunkt an diesem Ort verblieben ist. Dies muss im Einzelnen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende kann nur von einem Elternteil geltend gemacht werden

Gehört zum Haushalt eines Alleinerziehenden ein Kind, kann bei seiner Einkommensteuerveranlagung ein Entlastungsbetrag von jährlich 1.308 € von der Summe der Einkünfte abgezogen werden.

Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, wie vorzugehen ist, wenn mehrere Personen die Voraussetzungen für den Abzug des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende für dasselbe Kind erfüllen:

- Alleinerziehende Eltern können einvernehmlich bestimmen, wer den Entlastungsbetrag geltend macht, und zwar unabhängig davon, wem Kindergeld ausgezahlt worden ist.
- Dies gilt nicht, wenn ein Elternteil den Entlastungsbetrag bei seiner Einkommensteuerfestsetzung oder durch Vorlage der Lohnsteuerkarte mit Steuerklasse II beim Arbeitgeber geltend gemacht hat.
- Einigen sich die Eltern nicht oder treffen keine andere Vereinbarung, ist der Entlastungsbetrag dem zu gewähren, der das Kindergeld erhält.

Entnahme von Anteilen aus dem Betriebsvermögen als Anschaffung

Bei der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung ermittelt sich der Gewinn aus der Gegenüberstellung des Veräußerungserlöses mit den Anschaffungskosten. Als Anschaffung in diesem Sinne gilt auch die Entnahme aus dem Betriebsvermögen (anschaffungsähnlicher Vorgang), wenn in diesem Zusammenhang die stillen Reserven aufgedeckt werden. Unterbleibt eine Erfassung der stillen Reserven, aus welchen Gründen auch immer, sind die historischen Anschaffungskosten anzusetzen. Dazu folgender Fall:

Ein wesentlich Beteiligter veräußerte seine Anteile (Nennwert 14 TDM) für 3 Mio. DM. Diese Beteiligung hatte er fünf Jahre vorher aus dem Betriebsvermögen in das Privatvermögen entnommen. Eine Versteuerung erfolgte nicht und war auch nachträglich nicht möglich, weil die entsprechenden Steuerbescheide bestandskräftig waren. Fehlt es in einem solchen Fall an der Besteuerung des Entnahmewerts, ist Veräußerungsgewinn die Differenz zwischen Kaufpreis und historischen Anschaffungskosten, so dass es letztlich doch zu einer Versteuerung der gesamten stillen Reserven kommt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)



SCHILD, RÖSEL und KOLLEGEN Steuerberatungsgesellschaft mbH

Für gezahlte Kfz-Steuer ist Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind anzusetzen, soweit Ausgaben getätigt werden, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Eine Spedition machte im Jahresabschluss Kfz-Steuern in Höhe von 98.000 € als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt korrigierte den Gewinn um den rechnerisch auf das Folgejahr entfallenden Anteil von 44.000 €.

Der Bundesfinanzhof stimmte dem zu. Die Kfz-Steuer entsteht tageweise und ist (bis auf Sonderfälle) für ein Jahr im Voraus zu entrichten. Der auf das folgende Wirtschaftsjahr entfallende Anteil ist deshalb zu aktivieren.

Gehaltsrückzahlung ist im Jahr der Rückzahlung steuermindernd zu berücksichtigen

Laufender Arbeitslohn gilt in dem Kalenderjahr als bezogen, in dem der Lohnzahlungszeitraum endet. Mit dieser gesetzlichen Fiktion wird - unabhängig vom tatsächlichen Zufluss - der Bezug des Arbeitslohns mit dem Ablauf des jeweiligen Lohnzahlungszeitraums bestimmt. Laufender Arbeitslohn ist der Lohn (oder das Gehalt), der dem Arbeitnehmer in regelmäßig fortlaufenden Zeitabständen zufließt. Dazu gehören z. B. Monats-, Wochen- und Tagelöhne, Überstundenvergütungen, Zeitzuschläge, Zulagen und regelmäßig gewährte Sachbezüge.

Bei einer Rückzahlung eines überzahlten Lohns oder Gehalts gelten andere Grundsätze. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf ist die Rückzahlung eines überzahlten Lohns oder Gehalts im Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung als negative Einnahme bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu behandeln. Dies gilt auch, wenn das Gehalt bei seinem Zufluss nicht besteuert worden ist.

Grundstückstausch als Anschaffungsgeschäft

Zwei Brüder erwarben 1994 von ihrem Vater im Wege der Schenkung ein mehr als 16.000 qm großes unbebautes Grundstück. Dabei handelte es sich um Acker-, Grünland- und Waldflächen. Keine drei Jahre später veräußerten sie das gesamte Grundstück an die Stadt mit der Maßgabe, dass ihnen nach der beabsichtigten Erschließung 1.400 qm erschlossene Baugrundstücke zurückübertragen würden. Dieser Prozess zog sich bis zum Februar 2003 hin. Im Dezember desselben Jahres veräußerte einer der Brüder sein ihm im Februar zugewiesenes Baugrundstück.

Das Finanzamt sah den 1997 vertraglich vereinbarten Grundstückstausch (Acker-, Grünland- und Waldflächen gegen erschlossene Baugrundstücke) als Anschaffungsgeschäft für die Baugrundstücke an. Den keine zehn Jahre später darauf folgenden Verkauf behandelte es als steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft.

Der Bundesfinanzhof bestätigte diese Auffassung. Er sah in dem Vorgang keinen Parallellfall zu einem förmlichen Umlegungsverfahren. Eine vergleichsweise Zwangssituation war nicht feststellbar. Das Tauschgeschäft erfolgte aufgrund freier Entscheidung.

Nach Verkauf einer wesentlichen Beteiligung anfallende Darlehenszinsen als nachträgliche Werbungskosten

In Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof den Abzug von Schuldzinsen zugelassen, die nach der Veräußerung einer so genannten wesentlichen Beteiligung angefallen waren.

In dem betreffenden Fall hatte ein GmbH-Gesellschafter seine Beteiligung veräußert. Der Verkaufserlös reichte nicht zur Tilgung des bei Anschaffung der Beteiligung aufgenommenen Darlehens aus. Solche nachträglichen Schuldzinsen waren nach der bisherigen Rechtsprechung bei Überschusseinkünften nicht als nachträgliche Werbungskosten abziehbar. Dies wurde damit begründet, dass auch die Gewinne aus der Veräußerung der Substanz nicht besteuert wurden.

Die geänderte Rechtsprechung muss im Zusammenhang mit der geänderten Steuerbarkeit bei wesentlichen Beteiligungen gesehen werden. Im Laufe der letzten Jahre wurde die Wesentlichkeitsgrenze von 25 % auf 1 % herabgesetzt.

Qualifizierungsmaßnahme nach erfolgreichem Abschluss des Studiums als Teil der Ausbildung

Eine Berufsausbildung ist regelmäßig mit dem Ablegen des Staatsexamens oder einer gleichwertigen Prüfung abgeschlossen. Von einer Fortsetzung der Ausbildung ist in solchen Fällen dann auszugehen, wenn das kindergeldberechtigte Kind an weiteren Qualifizierungsmaßnahmen im geprüften Studienfach teilnimmt. Diese zusätzlichen Maßnahmen müssen jedoch für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sein und ernsthaft und nachhaltig betrieben werden. An den Nachweis dafür sind strenge Anforderungen zu stellen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)



SCHILD, RÖSEL und KOLLEGEN
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Regelung des Grenzbetrags für die Bewilligung von Kindergeld nicht verfassungswidrig

Für die Gewährung von Kindergeld und/oder damit in Zusammenhang stehenden Freibeträgen ist u. a. Voraussetzung, dass die eigenen Einkünfte und Bezüge einen vom Gesetzgeber festgesetzten Betrag nicht überschreiten (2010=8.004 €). Überschreiten die Einkünfte und Bezüge diesen Betrag auch nur um einen Euro, dann wird kein Kindergeld gewährt.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde eines Vaters nicht angenommen, dessen Sohn Einkünfte hatte, die den Grenzbetrag um 4,34 € überschritten. Es ist nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber die Grenzbetragsregelung nicht als Freibetragsregelung, sondern als Freigrenze ausgestattet hat.

Schenkung von Kommanditanteilen ohne zugehöriges Sonderbetriebsvermögen nicht zu Buchwerten möglich

Ein Vater hatte 1994 seinen Kindern Kommanditanteile geschenkt. Ein im Sonderbetriebsvermögen befindliches Grundstück (sog. funktional wesentliches Sonderbetriebsvermögen) hatte er vorher zu Buchwerten in eine andere Personengesellschaft eingebracht. Das Finanzamt versteuerte die stillen Reserven der Kommanditanteile, weil diese nur dann zu Buchwerten geschenkt werden können, wenn gleichzeitig das Sonderbetriebsvermögen mitübertragen wird.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Finanzamts.

Hinweis: Das Gericht hat ausdrücklich offen gelassen, ob durch eine Gesetzesänderung ab 2001 die vorherige Übertragung von Sonderbetriebsvermögen in ein anderes Betriebsvermögen steuerunschädlich ist.

Verfassungsbeschwerde gegen Abgeordnetenpauschale erfolglos

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestags erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen im Rahmen der Mandatstätigkeit eine monatliche Kostenpauschale, die einkommensteuerfrei ist. Arbeitnehmer erhalten dagegen nur einen Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 €, wenn sie keine höheren Aufwendungen nachweisen.

Diese Ungleichbehandlung sieht das Bundesverfassungsgericht nicht als verfassungswidrig an. Die Ungleichbehandlung findet ihre Rechtfertigung in der besonderen Stellung des Abgeordneten, der über die Art und Weise der Wahrnehmung seines Mandats frei und in ausschließlicher Verantwortung gegenüber dem Wähler entscheidet.

Verlängerung der Spekulationsfrist bei Grundstücksveräußerungsgeschäften teilweise verfassungswidrig

Auf Grund des am 31. März 1999 verkündeten Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 hat sich die Frist für die Veräußerung privater Grundstücke (Spekulationsfrist) auf zehn Jahre verlängert. Der Gesetzgeber erfasste damit ab 1999 aber auch solche Grundstücke, bei denen die bis zum 31.12.1998 geltende Frist von zwei Jahren bereits abgelaufen war. Bis zu diesem Zeitpunkt waren solche Veräußerungsgeschäfte einkommensteuerfrei, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als zwei Jahre lagen.

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Verlängerung der Veräußerungsfrist auf zehn Jahre verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Soweit die bis zum 31.12.1998 geltende zweijährige Spekulationsfrist beim Verkauf eines Grundstücks im Zeitpunkt der Verkündung noch nicht abgelaufen war, war die Verlängerung nicht verfassungswidrig.

Allerdings verstößt die Anwendung der verlängerten Spekulationsfrist gegen die verfassungsrechtlichen Grundsätze des Vertrauensschutzes, wenn ein bereits im Zeitpunkt der Verkündung eingetretener Wertzuwachs mit versteuert worden ist.

Beispiel 1: Ein Grundstück wurde am 1.6.1996 für 100.000 € erworben und am 1.6.1999 für 150.000 € veräußert. Der Verkehrswert des Grundstücks betrug bereits am 31.3.1999 150.000 €. Der Veräußerungsgewinn von 50.000 € ist einkommensteuerfrei. Die Veräußerung des Grundstücks erfolgte zwar nach Verkündung des Gesetzes am 31.3.1999, der Wertzuwachs war aber bereits bei Verkündung des Gesetzes vorhanden.

Beispiel 2: Ein Grundstück wurde am 1.6.1996 für 200.000 € erworben und am 1.6.2004 für 400.000 € veräußert. Der Verkehrswert des Grundstücks betrug am 31.3.1999 280.000 €. Vom Veräußerungsgewinn von 200.000 € ist der bis zum 31.3.1999 entstandene Wertzuwachs von 80.000 € (einkommensteuerfrei) abzuziehen. Der Restbetrag von 120.000 € unterliegt der Einkommensteuer im Jahr 2004.



SCHILD, RÖSEL und KOLLEGEN
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Gesellschafter-Geschäftsführer einer Fahrschule kann der Sozialversicherungspflicht unterliegen

Der Gesellschafter-Geschäftsführer einer in der Rechtsform der GmbH betriebenen Fahrschule übt nicht zwangsläufig eine selbstständige Tätigkeit aus, die ihn von der Sozialversicherungspflicht befreit. Vielmehr ist seine Tätigkeit als sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu qualifizieren, wenn er trotz faktisch zahlreicher Möglichkeiten der Einflussnahme auf den Geschäftsbetrieb diesen nicht allein in der Hand hat. Davon ist auszugehen, wenn er mit lediglich 5 % an der GmbH beteiligt ist und nach dem Geschäftsführer-Anstellungsvertrag auch nicht die Rechtsmacht besitzt, wichtige unternehmenspolitische Entscheidungen zu treffen. In einem solchen Falle unterliegt er der Sozialversicherungspflicht, selbst wenn er im operativen Tagesgeschäft sehr weit gehende Entscheidungsfreiheit genießt und die Stellung als verantwortlicher Leiter nach dem Fahrlehrergesetz innehat. Dies hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg entschieden.

Anwendung der 1 %-Regelung nur bei tatsächlicher privater Nutzung von Dienstwagen

Wenn ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer unentgeltlich einen Dienstwagen zur privaten Nutzung überlässt, stellt der Vorteil Lohn dar, dessen Wert i. d. R. gemäß der 1 %-Regelung zu ermitteln ist. Probleme gibt es immer dann, wenn zwischen den Beteiligten keine Regelung über die Privatnutzung getroffen wird oder der Arbeitgeber ein privates Nutzungsverbot ausgesprochen hat.

Im entschiedenen Fall hatte eine Apotheke mit angegliederter Arzneimittelherstellung einen Fuhrpark von sechs PKW, darunter ein Fahrzeug der Oberklasse. Die Fahrzeuge standen den 80 Mitarbeitern sowie dem Sohn als leitenden Angestellten für betriebliche Fahrten zur Verfügung, wobei die private Nutzung verboten war. Das Finanzamt unterstellte, dass der Sohn das Fahrzeug der Oberklasse auch privat nutzte und ermittelte die Nutzung nach der 1 %-Regelung, weil auch keine Fahrtenbücher geführt wurden. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung spreche der Beweis des ersten Anscheins für eine private Nutzung.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass der Anscheinsbeweis die fehlende Feststellung des Finanzamts nicht ersetzen kann. Einen Vorteil, den der Arbeitnehmer gegen den Willen des Arbeitgebers erlangt, zählt - wegen fehlendem Bezug zur Beschäftigung - nicht als Arbeitslohn.

Mieter dürfen Schönheitsreparaturen selbst durchführen

Mieter dürfen ihre Wohnung selbst renovieren. Sie können vom Vermieter nicht vertraglich verpflichtet werden, einen Handwerker für die Durchführung von Schönheitsreparaturen zu beauftragen.

Die bisher nicht geklärte Frage, ob der Vermieter den Mieter im Rahmen der Übertragung von Schönheitsreparaturen dazu verpflichten kann, die Schönheitsreparaturen durch einen Fachhandwerker ausführen zu lassen, hat der Bundesgerichtshof zugunsten des Mieters verneint. Das Gericht hält in Mietverträgen eine solche Klausel für Schönheitsreparaturen für unwirksam, weil damit die Durchführung der Reparaturen durch den Mieter ausgeschlossen ist und dies ihn unangemessen benachteiligt. Denn ohne eine Abwälzung der Schönheitsreparaturen auf den Mieter wäre dieser lediglich zur fachgerechten Ausführung in mittlerer Art und Güte verpflichtet. Dem Interesse des Vermieters an einer fachgerechten Ausführung werde durch die Vornahme der Arbeiten durch einen Laien ausreichend Rechnung getragen, wenn dies fachgerecht geschehe. Mit dieser Entscheidung sind noch mehr Mietvertragsklauseln zu Schönheitsreparaturen als bisher der Rechtsprechung zum Opfer gefallen. Soweit die Klauseln nicht wegen starrer Fristen, überlanger Fristen oder der Ausführungsart unwirksam sind, scheitern sie möglicherweise nunmehr an der Fachhandwerkerklausel.

Entnahme von Nabelschnurblut Neugeborener und Lagerung von Stammzellen nur dann umsatzsteuerfrei, wenn eine künftige therapeutische Verwendung konkret geplant ist

Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs sind nur die ärztlichen Leistungen von der Umsatzsteuer befreit, die der Diagnose, Behandlung und, soweit möglich, Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen, also einem therapeutischen Zweck, dienen. Der therapeutische Zweck umfasst alle ärztlichen Leistungen, die zum Schutz einschließlich der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der menschlichen Gesundheit erbracht werden.

Dient die Entnahme von Nabelschnurblut Neugeborener und die Lagerung hieraus gewonnener Stammzellen nur dazu, dass für den ungewissen Fall, dass irgendwann eine Heilbehandlung erforderlich wird, ein besonderes Behandlungsmittel zur Verfügung steht, reicht dies für eine Steuerbefreiung nicht aus. Das Entgelt für diese Leistungen unterliegt vielmehr dem Umsatzsteuerregelsatz.



SCHILD, RÖSEL und KOLLEGEN
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Zahlungen eines Dritten führen in der Regel zu steuerpflichtigen Umsätzen

Ein Unternehmer führt regelmäßig dann umsatzsteuerbare Leistungen aus, wenn er die Leistungen gegen Entgelt erbringt. Zum Entgelt gehören in der Regel auch Zuschüsse eines Dritten, die der Unternehmer zur Ausführung seiner Leistungen erhält. Erbringt der Unternehmer seine Leistung gegenüber dem Abnehmer unentgeltlich, erhält hierfür aber von einem Dritten einen Zuschuss, liegt deshalb kein Eigenverbrauch bzw. keine einer entgeltlichen Leistung gleichgestellte Leistung vor, deren Bemessungsgrundlage die bei Ausführung der Leistung entstandenen Kosten wären. Es liegt vielmehr eine Leistung gegen Entgelt vor, deren Bemessungsgrundlage regelmäßig der Zuschuss ist.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Rechtsfolgen der Übertragung aller Gesellschaftsanteile an einer Kommanditgesellschaft auf einen Erwerber

Nach Übertragung aller Gesellschaftsanteile an einer Kommanditgesellschaft auf einen Erwerber ist die Auflösung der Gesellschaft anzumelden und im Handelsregister einzutragen. Das hat das Oberlandesgericht München entschieden.

In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall waren zur Eintragung im Handelsregister die Auflösung der Gesellschaft und das Erlöschen der Firma angemeldet. Nach Auffassung des Gerichts bedarf es zur Eintragung dieser Tatsachen weder der vorherigen Eintragung des Erwerbers als Komplementär noch eines Vermerks über die Sonderrechtsnachfolge bei den bisherigen Kommanditisten. Mit dem Erwerb aller Anteile ist der Erwerber Alleininhaber des Vermögens der Gesellschaft geworden, während zugleich die Gesellschaft erloschen ist.

Heimvertrag endet stets mit dem Tod des Pflegeleistungsempfängers

Heimverträge mit Bewohnern, die stationäre Leistungen der sozialen Pflegeversicherung erhalten, enden stets mit dem Sterbetag des Bewohners. Anders lautende Vereinbarungen, die eine Fortgeltung des Vertrags über den Sterbetag hinaus vorsehen und zur Fortzahlung des Heimentgelts bezüglich der Unterkunft und der gesondert berechenbaren Investitionskosten verpflichten, dürfen mit Leistungsempfängern der Pflegeversicherung nicht geschlossen werden und sind unwirksam. Dies gilt auch, wenn die Fortzahlung auf zwei Wochen nach dem auf den Sterbetag des Bewohners folgenden Tag befristet ist und unter der Bedingung steht, dass der Heimplatz zuvor nicht neu belegt wurde.

(Quelle: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts)

Fahrzeuglieferungs-Meldepflichtverordnung: Innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge sind seit 1. Juli 2010 an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden

Am 1. Juli 2010 ist die Fahrzeuglieferungs-Meldepflichtverordnung in Kraft getreten. Damit werden Unternehmer und Fahrzeuglieferer, die nach dem 30. Juni 2010 innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer tätigen, verpflichtet, diese dem Bundeszentralamt für Steuern bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Lieferung ausgeführt worden ist, zu melden. Liegt eine Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen vor, gilt diese auch für die Anzeigepflichten im Rahmen dieser Verordnung.

Die Meldung erfolgt nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz für jedes gelieferte Fahrzeug jeweils gesondert. Sie ist grundsätzlich durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln; alternativ können Fahrzeuglieferer und - allerdings nur auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten - auch Unternehmer die Meldung in Papierform abgeben.

Die abzugebende Meldung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Lieferers,
- Steuernummer und bei Unternehmern Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Lieferers,
- Name und Anschrift des Erwerbers,
- Datum der Rechnung,
- Bestimmungsmitgliedstaat,
- Entgelt (Kaufpreis),
- Art des Fahrzeugs (Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug),
- Fahrzeughersteller,
- Fahrzeugtyp (Typschlüsselnummer),
- Datum der ersten Inbetriebnahme, wenn dieses vor dem Rechnungsdatum liegt,



SCHILD, RÖSEL und KOLLEGEN
Steuerberatungsgesellschaft mbH

- Kilometerstand (bei motorbetriebenen Landfahrzeugen), Zahl der bisherigen Betriebsstunden auf dem Wasser (bei Wasserfahrzeugen) oder Zahl der bisherigen Flugstunden (bei Luftfahrzeugen), wenn diese am Tag der Lieferung über Null liegen,
- Kraftfahrzeug-Identifizierungs-Nummer (bei motorbetriebenen Landfahrzeugen), Schiffs-Identifikations-Nummer (bei Wasserfahrzeugen) oder Werknummer (bei Luftfahrzeugen).